

# **Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen- Wittekindshof**

**Vom 18. Oktober/13. Dezember 2006<sup>1</sup>**

(KABl. 2006 S. 299)

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen und die Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof.

<sup>2</sup>Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen<sup>2</sup> die folgende Satzung.

## **§ 1**

### **Presbyterium**

<sup>1</sup>Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. <sup>2</sup>Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung<sup>2</sup>, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. <sup>4</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. <sup>5</sup>Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

<sup>6</sup>Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. <sup>7</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sowie der theologische Vorstand der Diakonischen Stiftung Wittekindshof nehmen an den Sitzungen beratend teil.

<sup>8</sup>Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Durch die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof mit der Evangelischen Kirchengemeinde Werste zur Evangelischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste zum 1. Januar 2021 (KABl 2020 I Nr. 117 S. 278) ist diese Satzung am 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten.

<sup>2</sup> Nr. 1

## § 2

### Gemeindebeirat

<sup>1</sup>Das Presbyterium beruft einen Gemeindebeirat, dessen Amtszeit bis zur folgenden Presbyteriumswahl dauert. <sup>2</sup>Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und tagt mindestens zweimal im Jahr auf deren oder dessen Einladung.

<sup>3</sup>Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 72 Kirchenordnung<sup>1</sup>.

## § 3

### Fachausschuss Wittekindshof

<sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung der gemeindlichen Arbeit im Bereich der Diakonischen Stiftung Wittekindshof wird ein Fachausschuss Wittekindshof berufen.

<sup>2</sup>Auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums hat der Fachausschuss insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Bereich der Diakonischen Stiftung Wittekindshof zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen sowie dem Presbyterium Beschlussvorschläge zu Fragen der kirchlichen Arbeit zu unterbreiten. <sup>3</sup>Der Fachausschuss ist vor Beginn des Verfahrens zur Wahl der PfarrerIn oder des Pfarrers zu hören.

<sup>4</sup>Der Fachausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. <sup>5</sup>In den Fachausschuss entsenden die Diakonische Stiftung Wittekindshof und das Presbyterium jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern. <sup>6</sup>Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie wahlberechtigt zur Presbyteriumswahl sein.

<sup>7</sup>Der Fachausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder.

<sup>8</sup>Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>9</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. <sup>10</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

<sup>11</sup>Über die Verhandlung des Fachausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. <sup>12</sup>Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Fachausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Arbeit der Presbyterien.

---

<sup>1</sup> Nr. 1

**§ 4**

**Dienstbesprechungen**

Der theologische Vorstand der Diakonischen Stiftung Wittekindshof und die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, bei Vakanz die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums, kommen zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen.

**§ 5**

**Grundsätze der Zusammenarbeit**

Presbyterium und Fachausschuss unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

